Ueber das Verhältnis von bürgerlicher und territorialer Armenpflege

Autor(en): **Niederer, G.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **12 (1877)**

Heft 8: **[zweite Abtheilung]**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-257718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ueber das Verhältniß von bürgerlicher und territorialer Armenpflege.

(Referat von Herrn G. Niederer, Obergerichtsſchreiber, vorgetragen in der Sitzung der gemeinnützigen Geſellſchaft in Bühler den 9. Juni 1873).

Als vor zwei Monaten unſer verehrtes Präſidium die Anfrage an mich richtete, ob ich nicht, einem Beſchluſſe des Komite Folge gebend, das Referat über den vorliegenden Verhandlungsgegenſtand zu übernehmen bereit wäre, — da konnte und wollte ich mich dieſem ehrenvollen Rufe trotz des Gefühles der Unzulänglichkeit meiner Kräfte um ſo weniger entziehen, als ich ſelbſt kurz vorher den Vorſtand unſerer Geſellſchaft erſucht hatte, es möchte dieſe hochwichtige Frage, welche an der nächſten Jahresverſammlung der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft in Zürich zur Verhandlung kommen wird, auch im Schooße unſeres Vereins beſprochen werden. Wollen Sie nun, wenn ich binnen dieſer kurzen Friſt meiner Aufgabe nicht ſo habe gerecht werden können, wie ich dies ſelbſt gewünſcht hätte, doch mit dem guten Willen vorlieb nehmen!

Das Armenweſen als ſolches und das Verhältniß zwiſchen bürgerlicher und territorialer Armenpflege im Beſondern kann meines Erachtens nur dann richtig verſtanden und gewürdigt werden, wenn man ſich an der Hand der

geſchichtlichen Thatſachen über die Entſtehung und den Entwicklungsgang der Bürgergemeinde und der damit im Zuſammenhange ſtehenden ſtaatlichen Armenfürſorge klar zu werden bemüht. Aus dieſem Grunde mag es mir daher geſtattet ſein, einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Annalen einer entſchwundenen Zeit. Dieſelben werden uns Kunde thun von ganz merkwürdigen Wandlungen, welche ſich auf dieſem Gebiete im Laufe der Jahrhunderte vollzogen haben.

Wie faſt im ganzen übrigen Europa, ſo war die Unterſtützung der Armen während des Mittelalters auch in der Schweiz ausſchließlich Sache der Kirche, welche durch fortwährende reiche Vergabungen in den Stand geſetzt war, in ihrer Weiſe vermittelſt milder Gaben die nöthige Handreichung zu thun. In logiſcher Gedankenfolge iſt ferner des Umſtandes zu erwähnen, daß auch die Erwerbung des Burgrechtes noch mit keinerlei Schwierigkeiten verbunden war. Ein perſönliches und erbliches Bürgerrecht exiſtirte nicht; wer eine gewiſſe Zeit an einem Orte anſäßig war, wurde in der Regel ohne Weiteres als gleichberechtigter Bürger betrachtet. Die urſprüngliche Beſtimmung, wonach hiezu der Wohnſitz in der Stadt und der Beſitz eines Hauſes in derſelben nothwendig war, wurde manchenorts als zu hart erfunden. Noch in der Stadtſatzung von Bern von **1539** ſteht die Vorſchrift, „daß alle diejenigen, welche in der Stadt haushäblich angeſeſſen ſeien und allda Lieb und Leid tragen, als Burger gehalten und geachtet werden und aller Rechte und Freiheiten der Stadt theilhaftig ſein ſollen.“ Es kam vielfach vor, daß nicht etwa die Aufnahme von neuen Burgern, wol aber der Wegzug von ſolchen erſchwert wurde. Aehnliche Verhältniſſe herrſchten auch auf dem Lande, mit dem Unterſchiede freilich, daß hier die Gemeinden meiſt noch der Selbſtſtändigkeit entbehrten und daß die Geſtattung neuen Einzuges weniger Sache der betreffenden Gemeinde als vielmehr des Grundherrn war.

In Folge des Reislaufens in fremde Kriegsdienſte und der vielen und gewaltigen Kriege, in welche die Eidgenoſſen im Laufe des 15. Jahrhunderts und vornehmlich während der zweiten Hälfte desſelben verwickelt wurden, iſt dann nach und nach eine neue Lage der Dinge geſchaffen worden. Strickler in ſeinem „Lehrbuch der Schweizergeſchichte“ kennzeichnete dieſelbe kurz und treffend wie folgt: „Die Schweizer ernteten für ihre Siege Ruhm und Beute, aber wenig wahren Gewinn. Sie wurden zwar als das erſte Kriegsvolk anerkannt und gefürchtet, die Fürſten ſuchten ihr Bündniß, warben bei ihnen Truppen und gewährten ihren Kaufleuten Zollfreiheit. Allein dieſer Glanz und der zunehmende Reichthum führten die gefährlichſte Ausartung der Sitten herbei. Die Regenten trachteten immer mehr nach fremdem Golde, nahmen Geſchenke und Jahrgelder und verriethen dafür ihr Vaterland. Deßhalb verloren ſie bald das Zutrauen der Mitbürger und Unterthanen; das Volk achtete auf ihre Verordnungen nicht und Jeder that, was ihn gelüſtete. Tauſende liefen in fremde Kriege und ergaben ſich, wenn ſie entlaſſen waren, dem Müßiggang, der Völlerei und andern Laſtern; wer nicht arbeiten wollte, nährte ſich mit Diebſtahl und Raub.“ Dieſer eigentlichen Landplage konnte ſich der Staat bei der damaligen Zerſplitterung des Landes in zahlloſe Duodezſtäätlein, welche alle eiferſüchtig über ihre Hoheitsrechte wachten, nur ſchwer erwehren. Wol beſchäftigten ſich ſowol die Regierungen der einzelnen Kantone als die Tagſatzung ſtetsfort mit der Frage, wie dieſem Uebel zu ſteuern ſei, aber ungeachtet der ſchärfſten Mandate ohne ſonderlichen Erfolg.

Der wichtigſte Wendepunkt in der Geſchichte des Armenweſens datirt aber unzweifelhaft von den Zeiten der bald nachher ſich ausbreitenden Reformation. Durch die Aufhebung der Klöſter und Stifte gieng zuerſt in den zur neuen Lehre übergetretenen, nachher aber auch in den katholiſch gebliebenen Orten die Sorge für die Armen von der Kirche

auf den Staat über. Unter ſolchen Umſtänden faßte dann endlich die Tagſatzung zu Baden im Jahr **1551** den denkwürdigen Beſchluß: „Daß jedes Ort, auch jeder Flecken und Kirchhöre in unſerer Eidgenoſſenſchaft ihre armen Leute ſelbſt nach ihrem Vermögen erhalten und denſelben nicht mehr geſtatten ſollen, andere Leute mit ihrem Betteln zu beſchweren und zu überlaufen, daß dagegen die fremden Landſtreicher und welſchen Bettler fortzuweiſen ſeien.“ Dieſe Schlußnahme iſt als der erſte Keim zu betrachten, aus welchem ſich nach und nach — am einen Orte früher, am andern ſpäter — die obligatoriſche Armenpflege und das erbliche Gemeindebürgerrecht entwickelte. Begreiflich hielt es aber ungemein ſchwer, dieſen zeitgemäßen Beſchluß auszuführen, denn noch Jahrhunderte lang war beſonders das Bettelunweſen ein ſtehender Verhandlungsgegenſtand der Tagſatzung. Um dies zu veranſchaulichen, mögen hier einige Beſchlüſſe dieſer Behörde ebenfalls angeführt werden.

1559. Starke geſunde Perſonen, die nicht arbeiten wollen, ſondern den eigentlich Bedürftigen das Brod und Almoſen vor dem Mund weg betteln, ſollen an der Folter über ihre Herkunft und ihren Erwerb verhört, die, welche nichts bekennen, eidlich über den Rhein gewieſen, die als Uebelthäter Erfundenen nach Verdienen beſtraft werden. Den hausarmen und preſthaften Leuten, welche ſich nicht anders als mit dem Bettel ernähren können, kann jedes Ort einen Bettelbrief, in welchem ihre Armuth, Gebrechen und ihr Ausſehen beſchrieben werden müſſen, geben, damit der, welcher ein Almoſen ſpenden will, wiſſen könne, wie es angewendet ſei.

1567. Die kräftigen, geſunden Bettler, Landſtreicher und Gengler, welche nicht arbeiten wollen und den Leuten zur Laſt fallen, ſoll man überall einziehen und zwei bis dreimal foltern und beſtrafen, wenn ſie Verbrechen begangen haben, und dann aus der Eidgenoſſenſchaft weiſen;

den Landſtreichern ſollen ihre Feuerbüchſen weggenommen werden; die Sonderſiechen ſoll jedes Ort in ſeinem Gebiet und in den gemeinen Vogteien in den Häuſern behalten und nicht umherziehen laſſen, ſondern ſie da, wo Siechenhäuſer ſind, in denſelben verſorgen.

1571. Das Ausſtellen von Bettelbriefen wird verboten, weil viel Betrug damit geſchehe, indem die Leute einander ſelbe abkaufen oder ſie erben oder ſtehlen.

1578. Der ſavoyiſche Geſandte antwortet auf die an ihn geſtellte Anfrage, ob der Herzog die ihm zugeführten Bettler und Landſtreicher auf ſeine Galeeren aufnehmen würde: Der Herzog ſei geneigt, den Eidgenoſſen ſolche Leute abzunehmen, wenn dieſe „mit Recht" dazu verurtheilt worden, wenn man ihm jeweilen ſchriftlich mittheile, was ein Jeder verbrochen habe und wenn man ſelbe auf eidgenöſſiſche Koſten dahin liefere, wohin Bern die ſeinen bringe.

1581. Da gegenwärtig viele Landſtreicher, Bettler u. dgl. umherſchweifen und in den Städten ſowol als auf dem Lande ſtehlen und brennen, ſo wird beſchloſſen, daß in den Orten und gemeinen Vogteien Jeder, dem durch ſolche Leute Schaden zugefügt wird, dieſe überall hin verfolgen dürfe, daß ferner jedes Ort ein Eiſen anfertigen laſſen ſolle, um ſolche Leute, wenn ſie an der Folter nicht bekennen wollen, an der Stirne zu zeichnen.

Auf den **27.** November **1583** und den **23.** Februar **1584** werden allgemeine Betteljagden veranſtaltet. Schon vorher hatte die Regierung von Luzern wegen der häufigen Diebſtähle und Beſchädigungen ihren Unterthanen befohlen, ſich mit Büchſen zu bewaffnen und ſolche Buben niederzuſchießen.

1649. Gegen das dem gemeinen Mann beſchwerliche Geſindel, das nach erfolgendem Frieden in noch größerer Menge in die Eidgenoſſenſchaft eindringen dürfte, ſoll man

allenthalben Profoſen anſtellen oder monatlich eine Landjagd veranſtalten.

1650. Um des abgedankten herrenloſen Geſindels ledig zu werden, ſind in den Orten ſowol als in den Vogteien Bettlerjagden anzuordnen. Zürich wird erſucht, mit dem venetianiſchen Geſandten zu unterhandeln, wie und auf welche Zeit ſolches Geſindel nach Venedig geſandt werden könne, damit die Zeit der Bettlerjagd darnach beſtimmt werden möge.

1652. Weil die frühern „Landjäginen" nicht viel genützt, aber große Koſten verurſacht haben, bleibt es jedem Ort überlaſſen, gegen fremdes Geſindel nach Gutfinden Maßregeln zu treffen.

1655. Nach einer Konferenz der neun katholiſchen Orte wird beſchloſſen, es ſei der Biſchof von Konſtanz zu bitten, daß er auf Mittel denken möchte, die große Zahl Bettelmönche und allerlei in geiſtlichem Habit ſteckendes Geſindel fernzuhalten.

1670. In Betracht des allzugroßen Schwalls fremden läſtigen Bettelgeſindels wird eine allgemeine Bettlerjagd angeordnet, ſowol in den Orten, als den eigenen und gemeinen Vogteien. Die verdächtigen jungen Strolche ſollen nach Venedig oder Bergamo geſchafft werden.

1680. Nachdem man während des Krieges aus Mitleid überflüſſiges Bettler- und Strolchengeſindel geduldet hat, findet man es an der Zeit, ſich desſelben wieder zu entledigen. Zu dieſem Zwecke wird eine dreitägige Bettlerjagd für die ganze Eidgenoſſenſchaft und die Aufſtellung von Profoſen angeordnet, welche in allen Städten, Flecken und Dörfern das anfgegriffene Geſindel einander abnehmen und endlich aus dem Lande liefern ſollen. Die Klöſter und Spitäler werden gewarnt, daß ſie die Fremden nicht durch Almoſen anziehen oder denſelben Aufenthalt geben.

1690. Durch eine neue Bettelordnung wird beſtimmt, daß jede Gemeinde, es ſei in Städten oder auf dem Lande,

ihre almoſenwürdigen Armen und Nothdürftigen ſelbſt erhalten und ſolchermaßen verſorgen ſolle, daß dieſelben nicht gezwungen werden, dem Bettel nachzugehen.

1724. Bei der immer gefährlicher werdenden Zahl des Strolchen-, Bettler-, Zigeuner- und liederlichen Geſindels wird beſchloſſen, in den Kantonen und den gemeinen Herrſchaften eine dreitägige durchgehende „Betteljägi" anzuſtellen und deßwegen ein Mandat zu publiziren, in welchem namentlich in Betreff der Zigeuner beiderlei Geſchlechts verordnet wird, daß Jeder, der ergriffen werde, gebrandmarkt und wenn ein ſo Gebrandmarkter nach **8** oder **14** Tagen in der Eidgenoſſenſchaft angetroffen werde, aufgeknüpft werden ſoll.

1752. Um dem hart drückenden Uebel des Schelmen-, Mörder-, Strolchen- und Bettelgeſindels kräftig zu ſteuern, wird eine Kommiſſion ernannt, welche einen Entwurf einer Verordnung vorlegt, der den Ständen überbracht werden ſoll. Es wird auch vorgeſchlagen, dieſes Geſindel auf die amerikaniſchen Inſeln zu verſchicken, und da berichtet wird, daß dergleichen Burſche dort vielleicht angenommen würden, wird beſchloſſen, vorläufig an den franzöſiſchen Dolmetſcher die Frage zu richten, ob ſolches Geſindel in Hüningen recipirt würde.

1753. In Beziehung auf das Schelmen-, Diebs- und Mördergeſindel wird für gut befunden, in den gemeinen Herrſchaften Patrouillen aufzuſtellen und denſelben Verhaltungsbefehle zu ertheilen; beim erſten Betreten ſollen ſolche Leute abgeprügelt, bei fernerem den Landvögten überantwortet werden, welche dann nach Umſtänden ihnen die Haare abſchneiden, die Ohren abſchlitzen laſſen oder andere Strafarten diktiren können.

Dieſe wenigen Aushebungen aus den Abſchieden der Tagſatzung, mit welchen wir bis auf **120** Jahre bei unſerer Zeitrechnung angelangt ſind, zeigen uns in markanten und ſprechenden Zügen, wie es in der „guten

alten Zeit“ mit der Fürsorge für die Armen und mit der Armenpolizei beschaffen gewesen — und wir können uns eines geheimen Grauens nicht erwehren, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie jene Unglücklichen, welche ohne Umstände erschlagen oder nach summarischem Verfahren hingerichtet worden, nach Hunderten gezählt werden müssen, wie viele Tausende auf die Folter gelegt, mit Ruthen gestrichen, wie wilde Thiere von Ort zu Ort und von Land zu Land gehetzt, auf die Stirne gebrandmarkt oder auf die Galeeren gesandt wurden. Unwillkürlich lesen wir zwischen den Zeilen, daß unter der großen Zahl dieser Gemaßregelten, welche mit dem Kollektivnamen „fremdes Bettler-, Strolchen-, Diebs-, Mörder-, Heiden- und Zigeunergesindel“ bezeichnet wurden, jedenfalls auch eine ungezählte Menge der eigenen Staatsangehörigen sich befunden haben wird. Wir dürfen dies um so eher annehmen, als der Polizeiwillkür noch der größte Spielraum gelassen war und die Gemeindeangehörigkeit noch sehr schwankend und in vielen Fällen eben gar nicht nachweisbar gewesen ist.

Der Staat hat übrigens auch sein redlich Theil mitverschuldet, daß solche Zustände so lange Zeit haben andauern können. Wenn der Vater Staat die unehelichen Kinder als erbsunfähig, ja heimatlos erklärte, die mit Aussatz Behafteten aus ihrem Wohnorte auf das freie Feld vertrieb und sie dort ihrem Schicksal überließ, das Reislaufen begünstigte ꝛc., so muß man sich nicht wundern, wenn aus einer solchen Saat auch andere als gute Früchte emporgeschossen sind. Ueberhaupt hat sich die Armenpflege vor der Revolution an den wenigsten Orten einer rationellen Gestaltung zu erfreuen gehabt: „Wo das Kirchenalmosen“ — sagt Prof. Dr. Rüttimann in einem vorzüglichen akademischen Vortrag über die Geschichte des schweiz. Gemeindebürgerrechts — „und der Ertrag der kantonalen und örtlichen Armengüter nicht ausreichte, griff man zu allen möglichen Nothbehelfen. Man erlaubte den ansäßigen

Armen, in einer gewiſſen Reihenfolge und Ordnung dem Bettel nachzugehen, man vertheilte ſie zur nothdürftigen Beherbergung und Verpflegung unter die Bauern. Mit den Landſtreichern machte man kurzen Prozeß: man examinirte ſie auf der Folter über ihre Herkunft, ſie wurden zum Eintritte in die kapitulirten Militärdienſte gezwungen oder wol förmlich als Galeerenſklaven verkauft."

Ueber das allmälige Werden und die Ausbildung des Gemeindebürgerrechtes wollen wir zwei Gewährsmänner anhören. Prof. Rüttimann bemerkt dießfalls in ſeinem oben ſchon angeführten Vortrage: „In der Periode von der Reformation bis zur Revolution, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts die öffentlichen Zuſtände radikal umgeſtaltet hat, verliert das Burgrecht ſeine Bedeutung und es bildet ſich in den Städten und Dörfern das Heimatrecht und die obligatoriſche Armenpflege durch die Gemeinden, mit andern Worten, das heutzutägige Gemeindebürgerrecht aus. Es geſchieht dies nicht auf einmal und nicht planmäßig, ſondern ganz langſam, in zufälliger, unklarer und unſicherer Weiſe." — Und Prof. Fr. v. Wyß ſieht ſich in ſeiner muſtergültigen Arbeit, betitelt: „Die ſchweizeriſchen Landgemeinden, Beiträge zur Entwicklungsgeſchichte und dem jetzigen Recht derſelben", welche vor 21 Jahren in der „Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht" erſchienen iſt, zu folgenden Bemerkungen veranlaßt: „Von Mitte des 15. bis Mitte des 16. Jahrhunderts zeigt ſich ſehr deutlich eine Erſchütterung der Grundlagen, auf denen der innere Zuſtand der Gemeinden bisher beruhte. Sie iſt eine Folge der Schwächung der herrſchaftlichen Rechte und der Hebung und Kräftigung des Bauernſtandes und äußert ſich beſonders in dem Uebergang der Lehen in wirkliches, nur mit Zinſen belaſtetes Eigenthum, oder doch in Annäherung an das letztere, in Aufhebung oder doch Milderung der Leibeigenſchaft, in größerer Annäherung der verſchiedenen Klaſſen des Bauernſtandes, in häufiger Zerſtücklung der früher ge-

bundenen und geſchloſſenen Güter, in Lockerung der früher mit Bezug auf Anzahl und Stelle der Häuſer feſt beſtimmten Dorfeinrichtung, in häufigem Wechſel des Wohnſitzes und Erleichterung neuer Niederlaſſung. Dieſen Erſcheinungen gegenüber macht ſich von Mitte des 16. Jahrhunderts an und dann beſonders im 17. Jahrhundert im Innern der Gemeinden ſelbſt das Beſtreben geltend, das durch dieſe Veränderungen gefährdete Intereſſe des beſtehenden größern Grundbeſitzes und des bisherigen Bezugs der Gemeindenutzungen zu wahren und zu dieſem Behufe ein neues, wieder engere Schranken ziehendes Gemeinderecht einzuführen. Der neue Einzug wird erſchwert, es bildet ſich in ſehr vielen Gemeinden eine engere Dorfariſtokratie, die, von den übrigen Gliedern der Gemeinde ſich ſcheidend, allein im Beſitze der weſentlichſten Gemeinderechte ſich erhält."

Aus dem Geſagten geht zur Evidenz hervor, daß das moderne Gemeindebürgerrecht zumeiſt als eine mittelbare Folge der wiederholt erlaſſenen Bettelordnungen zu betrachten iſt. Durch dieſe Bettelordnungen wurde, was die Tagſatzung ſchon 1551 als eidgenöſſiſches Recht feſtgeſtellt hatte, was aber erſt ſehr allmälig in Vollzug gebracht werden konnte, aufs Neue und beſtimmter als früher beſtätigt, daß nämlich jede Kirchhöre und Gemeinde ihre Armen ſelbſt erhalten ſolle. Es mußte dadurch für jede Gemeinde wichtig werden, beſtimmt zu wiſſen, wer zu ihr gehöre und wer ihr zur Laſt fallen könne. Neue Niederlaſſungen nach dem Zeitpunkt dieſer Geſetze wurden bald nur noch geſtattet gegen geſicherten Ausweis, daß der Betreffende von ſeiner Heimatgemeinde, woher er gekommen, fortwährend als ihr Angehöriger anerkannt werde.

Es würde unſere Zeit über Gebühr in Anſpruch nehmen, wenn wir nun des Nähern darthun wollten, wie ſich dieſe ganze Angelegenheit in den einzelnen Kantonen entwickelt hat. Es genügt, in dieſer Beziehung darauf aufmerkſam

zu machen, daß z. B. in den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, in der Grafſchaft Toggenburg, in gewiſſen Gegenden des Kantons Bern u. ſ. w. ein eigentliches Gemeindebürgerrecht ſich erſt ſeit der Revolution ausgebildet hat.

Dagegen möchte ich Sie bitten, nun in den eigenen Kanton zurückzukehren und zu ſehen, was dort unterdeſſen paſſirt iſt. In einem Mandat „meiner gnädigen Herren und Obern“ vom Jahr **1647**, in welchem die Gefangennahme und Ausweiſung der fremden Bettler und Landſtreicher anbefohlen wird, ſteht geſchrieben: „Die unſrigen Bettler aber ſollen in kein Wirthshaus gehen, noch ſich darin ſehen laſſen, und ſich auch nicht mehr als zu **4** Wochen um an einem Ort betteln und ſehen laſſen. Man ſähe aber gern, wenn jede Gemeinde ihre Armen ſelbſt beſorgen thäte, damit ſie nicht von Haus zu Haus gehen müßten.“ — Bis zu Ende des **17**. Jahrhunderts hat übrigens in unſerm Kanton noch gar kein Gemeindebürgerrecht beſtanden, wol aber ein Landrecht, welches von der Landsgemeinde ertheilt wurde. Wollte ein auswärts wohnender Appenzeller das hieſige Landrecht beibehalten, ſo mußte er von Zeit zu Zeit mit einem bezüglichen Geſuche einkommen. In dieſer Weiſe iſt im Jahr **1614** einem Anton Mayer im Wallis und einem Johannes Indermauer in Berneck das Landrecht auf **3** Jahre erneuert worden. Als dann aber im Jahr **1673** Uli Reef, welcher geltend machte, daß ſeine Voreltern zu Herisau Kilchgenoſſen geweſen, das Geſuch ſtellte, man möchte ihn als Landmann gelten laſſen, ward dieſes Begehren abgewieſen und erkannt: „Daß ein Jeder, der ein Landmann ſei und außer Landes ſich aufhalte (die in Kriegsdienſten unter unſeren Fahnen, da ſie nicht grad in ſolcher Zeit heimkommen können, ausgenommen), alle **9** Jahre ſich ſollen anmelden und an der Landsgemeind auch ein Eid

zum Vaterland ſchwören ſollen, widrigenfalls die Ungehorſamen das Landrecht verwirkt haben ſollen." Gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts fingen die reichern Gemeinden an, Einzugsgebühren zu verlangen, während früher jeder Appenzeller frei von einer Gemeinde in die andere ziehen konnte. Im Jahr 1736 haben dann Neu und Alt Räth beſchloſſen: „Es mögen ſolche zu armen Tagen gekommenen Perſonen, welche noch nicht 20 Jahre erreicht und keinen Einzug gegeben, wieder in ihre Gemeinden gewieſen werden; was aber über 20 Jahre ſich in einer Gemeinde im Land aufgehalten, es möge der Einzug gegeben worden ſein oder nicht, ſolle für ein Kilchs- und Roodsgenoß geachtet, gehalten und angeſehen werden." Dieſer Beſchluß ſcheint im Lande herum auf etwelchen Widerſpruch geſtoßen zu ſein, nichts deſtoweniger wurde er von der Landsgemeinde zu Hundwil im Jahr 1755 beſtätigt. Mit dieſem Landsgemeindebeſchluß iſt ſomit vor 118 Jahren erſt der Grundſatz des erblichen Gemeindebürgerrechtes endgültig aufgeſtellt worden.

Die Geſetze der Helvetik ſtellten auch mit Bezug auf das Armenweſen für die ganze Schweiz einheitliche Beſtimmungen auf. Laut denſelben blieben die Gemeindebürgerrechte fortbeſtehen, die Bürgerſchaften behielten das Eigenthum und die Verwaltung ihrer Güter (waren jedoch gehalten, den Ertrag dieſer Güter, ſoweit derſelbe früher zur Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe der Gemeinde gedient hatte, an die Einwohnergemeinde abzuliefern) und endlich lag denſelben die Beſorgung des Armenweſens ob. Die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirkſamkeit der Gemeinden gieng dagegen an die Einwohnergemeinde über. Von beſonderer Wichtigkeit war die Oeffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetiſchen Bürger, der eine beſtimmte, zum Voraus mit Rückſicht auf den Betrag der Gemeindegüter feſtgeſetzte Summe bezahlte und ſeinen

Wohnſitz in der Gemeinde nahm, ſowie die Geſtattung völliger Niederlaſſungsfreiheit. Das helvetiſche Staatsbürgerrecht konnte beſtehen ohne Gemeindsbürgerrecht und war ſehr leicht zu erlangen. — Dieſe letztern Beſtimmungen widerſtrebten aber dem damaligen Volksgeiſte ſo ſehr, daß ſie bald wieder aufgehoben werden mußten.

Die ſpäter ins Leben getretenen Verfaſſungen ließen die in neueſter Zeit immer mehr zu einem Brennpunkte werdende Frage des Schweizerbürgerrechtes und die mit derſelben im engſten Zuſammenhange ſtehende Armenfrage offen. Während aber noch die Bundesakte von **1815** die Regulirung der Niederlaſſungsverhältniſſe vollſtändig den Kantonen überließ, iſt die Bundesverfaſſung von **1848** in dieſer Hinſicht einen Schritt weiter gegangen, indem ſie, allerdings unter gewiſſen Beſchränkungen, von Bundeswegen das Prinzip der freien Niederlaſſung im ganzen Gebiete der Eidgenoſſenſchaft aufſtellte. Eine natürliche Folge dieſes Grundſatzes größerer Freizügigkeit, ſowie des ſeither erfolgten Aufſchwunges der Induſtrie und der Verkehrsverhältniſſe, iſt nun aber die geweſen, daß die Zahl der in ihrer Bürgergemeinde Wohnenden von Jahr zu Jahr kleiner wird. Bei der Volkszählung von **1850** waren noch durchſchnittlich **64** Prozent der ſämmtlichen Einwohner in ihrer Heimatgemeinde ſeßhaft (**26,3** Proz. waren Kantonsbürger aus andern Gemeinden des betreffenden Kantons, **6,6** Proz. Angehörige anderer Kantone, **3** Proz. Ausländer und **0,1** Proz. Heimatloſe), **10** Jahre ſpäter waren's nur noch **58,6** Proz. (**27,6** Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, **9,1** Proz. Angehörige anderer Kantone, **6,6** Proz. Ausländer und **0,1** Proz. Heimatloſe) und bis zum Jahr **1870** war deren Zahl auf **54** Proz. zuſammengeſchmolzen (**29,3** Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, **11** Proz. Angehörige anderer Kantone und **5,7** Proz. Ausländer). Aus dieſen Ziffern geht hervor, daß die Zeit nicht mehr ferne iſt, da

die in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürger *ſich in der Minderheit befinden*. In unſerem Kanton iſt dieſer Fall ſchon längſt eingetreten, denn während noch im Jahr **1842** die in ihrer Bürgergemeinde Anſäßigen gegenüber der Geſammtbevölkerung die ſchwache Mehrheit von **50,2** Proz. repräſentirten, geſtaltet ſich dieſes Verhältniß für dieſelben von Volkszählung zu Volkszählung immer ungünſtiger, denn im Jahr **1850** betrug deren Zahl bloß noch **48,8** Proz., **1860 42,6** Proz. und **1870 40** Proz. (**43,4** Proz. Kantonsbürger aus andern Gemeinden, **14,9** Proz. Angehörige anderer Kantone und **1,7** Proz. Ausländer). Gegenwärtig überwiegt die Zahl der Gemeindebürger nur noch in *Urnäſch, Walzenhauſen, Reute* und *Gais*.

Solche Zahlen ſprechen eine ſo deutliche Sprache, daß wir uns nicht verwundern dürfen, wenn unter Berufung auf dieſelben immer lauter und eindringlicher die Frage aufgeworfen wird, ob denn wirklich unter dieſen veränderten Verhältniſſen die *Bürgergemeinde* und das *erbliche Gemeindebürgerrecht* noch eine *Exiſtenzberechtigung* habe, oder ob nicht unſere Gemeinden, welche die nothwendige Baſis des ſchweizeriſchen Volks- und Staatslebens bilden, *auf andern Grundlagen neu aufgebaut* oder doch wenigſtens durch Hinzufügung möglichſt vieler neuer Elemente *verjüngt* werden ſollten. — In einzelnen Kantonen hat man denn auch bereits angefangen, dieſem Rufe der Zeit die nöthige Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Am kühnſten iſt der Kanton *Bern* vorgegangen, welcher ſich (für den alten Kantonstheil) ſchon vor **16** Jahren friſchweg auf den Boden der *Einwohnergemeinde* begeben hat. Durch das Armengeſetz vom **1.** Juli **1857** wurde nämlich verfügt, daß in allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden ſeien oder zur Erſetzung des Armengutes erhoben werden müſſen, die Verwaltung des Armengutes Sache des Einwohnergemeinderathes ſei; ebenſo da, wo ſie bis dahin ihm übergeben geweſen, in Zukunft über-

geben werde und wo Perſonen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindeeinwohnern in reglementariſche Verpflegung gethan werden. Wo hingegen eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindearmengutes ohne Telle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entſchädigung und ohne Staatsbeitrag ihre ſämmtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterſtützen vermöge, da ſei ſie nach geleiſtetem Nachweis, daß ſie dies auch fernerhin vermöge, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortzuführen und der Ertrag des Armengutes nur zur Unterhaltung der eigenen Bürger zu verwenden. Um die Niederlaſſung in einer Gemeinde zu erhalten, muß der Geſuchſteller, ſofern er ein Angehöriger des alten Kantonstheils iſt, u. A. das Zeugniß ſeines letzten Wohnſitzes beibringen: 1) Daß weder er ſelbſt auf dem Notharmenetat ſtehe, noch eines ſeiner Kinder; 2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkaſſe Unterſtützung genoſſen habe; 3) daß er arbeitsfähig ſei oder Exiſtenzmittel beſitze. Wer ſich 2 Jahre außerhalb des Kantons aufhält, iſt nach Ablauf derſelben wieder Bürger ſeiner urſprünglichen Heimatgemeinde, welcher nunmehr im Verarmungsfalle die Unterſtützungspflicht obliegt. — Es iſt gleich hier beizufügen, daß die Zuſtände des Kantons Bern anläßlich der letzten Bundesreviſion in der Bundesverſammlung wiederholt zur Sprache kamen. Solche, welche die Unterſtützungspflicht erſt nach einem längern Wohnſitze eintreten laſſen wollten, oder die ſich mit dem dort adoptirten Syſtem überhaupt nicht befreunden konnten, hoben folgende Uebelſtände hervor: „Jede Gemeinde hüte ſich, diejenigen aufzunehmen, welche ihr auch nur von ferne verdächtig vorkommen. Man mache ihnen den Aufenthalt unmöglich oder verleide ihnen denſelben mit allen möglichen Chikanen, ja man ſei ſchon ſo weit gegangen, daß man von Gemeinde wegen alle verfügbaren Wohnungen in Beſchlag genommen oder den

Häuſerbeſitzern deren Vergebung unterſagt habe. Es gebe Gemeinden, welche Armen Wohnſitzſcheine verabreiche, nur um ſie wieder los zu werden. Der Grundſatz der freien Niederlaſſung exiſtire nur zu Gunſten der reichen und vermöglichen, ſowie der durchaus arbeitsfähigen Leute, nicht aber für die Armen und für größere Arbeiterfamilien, welchen nun ſogar in ihren Heimatgemeinden Schwierigkeiten gemacht werden, was beim Bürgerrechtsprinzip nicht möglich wäre: es finde ein fortwährendes Zuſchieben von Gemeinde zu Gemeinde ſtatt und es habe die ärmere Klaſſe unter dem neuen Geſetze mehr zu leiden, als zuvor. Es komme öfter vor, daß die Wohnſitzgemeinden Arme in andere Kantone ſchicken, um ihrer ledig zu werden und die Unterſtützungspflicht wieder der urſprünglichen Heimatgemeinde aufzubürden." — Dieſen Einwendungen gegenüber machte Bundesrath Schenk, der Vater des berniſchen Armengeſetzes, darauf aufmerkſam, daß eben gerade die Uebelſtände und Kalamitäten der heimatlichen Unterſtützung den Kanton Bern gezwungen haben, ſich dem neuen Syſtem zuzuwenden. Viele Gemeinden ſeien bei den frühern Zuſtänden zu ganz unerſchwinglichen Laſten verurtheilt geweſen, welche die reichern Bürger gezwungen, ihr Bürgerrecht aufzugeben und ſich anderswo einzukaufen. Dadurch ſei nach und nach eine Härte und Unempfindlichkeit für die Noth und das Elend der Armen in die Bevölkerung gekommen, welche zu bedauern geweſen. Die Heimatgemeinden haben dann geſucht, ſich ihre Leute auf andere Weiſe vom Halſe zu ſchaffen. Wittwen mit Kinder ſeien unterſtützt worden, damit ſie ſich in andern Gemeinden einheirathen können. Andere habe man durch Beihülfe zur Auswanderung loszuwerden geſucht... Wenn die Wirkungen des neuen Armengeſetzes im Kanton Bern nicht durchwegs günſtig geweſen, ſo ſei das ſehr begreiflich und habe ſich dies nicht anders erwarten laſſen. Es ſei ſchon ſchwierig, plötzlich zu einem andern Münzſyſtem oder zu neuem Maß und Gewicht überzugehen; aber es

laſſe ſich dies in keiner Weiſe vergleichen mit den Schwierigkeiten einer Aenderung des Kommunalſyſtems, mit dem Aufgeben einer ſeit 300 Jahren eingelebten Gemeindeordnung. Auch der Grundſatz der Unterſtützung durch die Heimatgemeinden habe Jahrzehnte gebraucht, bis er ſich eingelebt gehabt, und es habe derſelbe nur mit der größten Mühe eingeführt werden können. Die Zukunft werde auch die vorliegende Frage ins Reine bringen. Von den Schwierigkeiten des Ueberganges dürfe man ſich nicht abſchrecken laſſen, um deßhalb an einem in Auflöſung begriffenen Syſtem feſtzuhalten.

In mehreren Kantonen — ſo namentlich in Baſelſtadt und Genf — glaubte man einen andern Weg einſchlagen zu ſollen und hat man dort die Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes in liberalſter Weiſe ermäßigt. Auch der Kanton Zürich hat in dieſer Beziehung anerkennenswerthe Fortſchritte gemacht: Kantonsbürger aus andern Gemeinden des Kantons und nach der Verfaſſung von 1869 auch Schweizerbürger, müſſen, falls die geſetzlichen Requiſite erfüllt ſind, in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden. Für die Einkaufsgebühr iſt Maximum und Minimum allgemein geſetzlich feſtgeſtellt; innerhalb dieſer Grenzen beſtimmt der Regierungsrath für jede Gemeinde nach Verhältniß der Größe ihrer Güter, der Zahl ihrer Bürger und der ſonſtigen Vortheile des Bürgerrechtes, was ſie fordern darf. In der Regel ſoll der Einkauf den vierten Theil des Betrages, der ſich bei Theilung der Summe der Gemeindegüter durch die Zahl der in der Gemeinde wohnenden ſtimmfähigen Bürger ergiebt, nicht überſteigen. In weitaus den meiſten Gemeinden beträgt die Einzugsgebühr nur 100—200 Fr., die Gebühr für das Kantonsbürgerrecht iſt für Schweizer auf 100 Fr. fixirt.

Im Weitern iſt vom Kanton Zürich zu berichten, daß zwar auch die neue Verfaſſung feſtſetzt, es liege die vormundſchaftliche Obſorge und die Pflicht der Unterſtützung

im Falle der Verarmung in der Regel der Heimatgemeinde ob, daß in derſelben jedoch im gleichen Athemzuge geſagt wird, es können durch die Geſetzgebung die diesfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder theilweiſe der Wohngemeinde übertragen werden. — Es iſt demnach die Brücke bereits gebaut, welche hier früher oder ſpäter den Uebergang zum Territorialſyſtem ermöglicht.

Teſſin. Hier beruht die Unterſtützungspflicht der Gemeinden auf dem Bürgerprinzip, ein zu Handen des Großen Rathes vorbereiteter Geſetzesentwurf ſieht jedoch eine Aenderung in dem Sinne vor, daß Jeder, der **20** Jahre in einer Gemeinde gewohnt und dort Steuern bezahlt hat, am gleichen Orte auch unterſtützungsberechtigt ſein ſoll. Ob dieſer Vorſchlag ſchon die Feuerprobe der großräthlichen Berathung paſſirt hat und (eventuell) welches Schickſal ihm bereitet worden, iſt Ihrem Referenten nicht bekannt.

Der Kanton Neuenburg hat durch ein Geſetz vom **11.** September **1872** ganz die gleichen Beſtimmungen aufgeſtellt, wie ſie durch die Geſetze der Helvetik erlaſſen worden ſind. In denjenigen Gemeinden, wo das Bürgerprinzip Platz gegriffen hat, ſind nach demſelben alle Gemeindegüter an die Einwohnergemeinde übergegangen. Den Bürgergemeinden bleibt noch das Armenweſen und die Verwaltung ihrer Güter, ſie behalten das Eigenthums- und Genußrecht bezüglich dieſer letzteren, aber ſie bleiben auch mit denjenigen Ausgaben für öffentliche Zwecke belaſtet, welche ihnen früher zu leiſten oblagen.

Außerrhoden iſt noch weiter gegangen, denn hier iſt mit Ausnahme der Gemeinde Heiden auch die Armenpflege und die Verwaltung der zu rein bürgerlichen Zwecken dienenden Gemeindegüter überall Sache des Einwohnergemeinderathes. Dieſer Grundſatz iſt in der Praxis ſo weit ausgebildet worden, daß nunmehr ſämmtliche ſtimmfähige Gemeindeeinwohner nicht nur die Armen- und Waiſenrechnungen

der betreffenden Gemeinde entgegennehmen und über Genehmigung oder Nichtgenehmigung derſelben entſcheiden, ſondern auch je nach ihrem Vermögen die entſtehenden Defizite zu decken haben. In dieſer Weiſe ſind z. B. im Jahr **1870** in **18** Gemeinden (Bühler allein hatte keine Rückſchläge) die im Armenweſen entſtandenen Ausfälle von ca. **88,600** Fr. kurzweg aus den betreffenden Gemeindekaſſen gedeckt worden. Es darf dies um ſo mehr hervorgehoben werden, als natürlich die **60** Proz. der Niedergelaſſenen, welche hieran ebenfalls ihren Theil mitbezahlt haben, daraus für den Fall ihrer Verarmung keine Rechte für ſich ableiten können. Sie haben nur Pflichten, keine Rechte!

In noch viel frappanterer Weiſe treten die Inkonſequenzen des Bürgerrechtsſyſtems in einer Reihe anderer Kantone zu Tage. Dort beſteht nämlich in den Gemeinden keine einheitliche Verwaltungsrechnung, ſondern es werden die zu beſtimmten Zwecken gebildeten Fonds auch abgeſöndert verwaltet. Das hat vielfach dahin geführt, daß bei den einen dieſer Fonds ſich Ueberſchüſſe ergeben, welche kapitaliſirt oder an die Bürger vertheilt werden, während gleichzeitig zu andern Zwecken Steuern erhoben werden müſſen, an welche dann aber die Niedergelaſſenen, welche dort leer ausgehen, mitzuzahlen das Vergnügen haben. — Ja es gebe Kantone, in denen die Gemeinden ihre Geſammtausgaben durch Steuern aufbringen, dieſe aber nur von den Niedergelaſſenen voll erheben, von dem auf die Bürger fallenden Betreffniß hingegen die Einnahmen des Gemeindefonds abrechnen. Dies werde ſogar ſo weit getrieben, daß für öffentliche Gebäude u. dgl. von der Einwohnerſchaft an die Bürgerſchaft ein Miethzins bezahlt werden müſſe. — Dieſen Mißbräuchen wollte der Waadtländer Rambert bei der letzten Bundesreviſion durch folgenden Antrag, welchen er im Nationalrathe einbrachte, zu Leibe gehen: „Die Gemeinde- und Bürgergüter ſind vor Allem

zur Deckung der öffentlichen Ausgaben bestimmt. In den besteuerten Gemeinden dürfen unter keiner Form Vertheilungen der Erträgnisse von Gemeinde- und Bürgergütern stattfinden."

Wie bekannt, ist die uns vorliegende Frage vor $1^1/_2$ Jahren auch im Schooße der Bundesversammlung einläßlich erörtert worden. Es handelte sich um die Entscheidung darüber, ob in der Bundesverfassung nicht auf Einführung der Einwohnergemeinde und des Schweizerbürgerrechtes Bedacht genommen und die Bürgergemeinde in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgehoben werden solle. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und zur bessern Verdeutlichung mag es nicht überflüssig sein, die Hauptgründe, welche für und wider angeführt worden sind, kurz zusammenzustellen.

Die Anhänger des Status quo brachten im Wesentlichen Folgendes vor: Jedes Land und jedes Volk habe seine gewisse Eigenthümlichkeit, seinen eigenen Entwicklungsgang, seine historischen Ueberlieferungen, mit denen es nicht ohne Weiteres, wenn nicht zu seinem Schaden, brechen könne. Die historische Basis, auf welcher die schweiz. Gemeinwesen sich aufgebaut haben, liege unverkennbar in der Gemeinde. Die in mehrfacher Beziehung selbstständigen Gemeinden seien eine schweizerische Spezialität, um welche uns die andern Länder beneiden. An diesem Baume haben die schönsten Früchte der Vaterlandsliebe und der Gemeinnützigkeit gereift. Das Bürgerrecht müsse fix sein und der Niedergelassene solle dasselbe überall hin mitnehmen können. Bisher sei der Heimatschein ein Kreditbrief gewesen, durch welchen der Niedergelassene den „getreuen lieben Eidgenossen" zu guter Aufnahme empfohlen und ihm die Wiederaufnahme unter allen Umständen zugesichert worden. Die freie Niederlassung erscheine nur möglich, wenn die Unterstützungspflicht entweder fest bei der Heimatgemeinde verbleibe, oder wenn sie, wie in Frankreich, auf den Staat übergehe, nicht aber,

wenn ſie auf der neuen Wohnſitzgemeinde beruhe. Die freie Niederlaſſung ſei nöthig für die ganze Bevölkerung, eine gute Armenpflege beſchlage höchſtens einen Zehntel der Bevölkerung — und wo dieſe beiden Verhältniſſe mit einander in Konflikt gerathen, da müſſe das Hauptaugenmerk auf die freie Niederlaſſung gerichtet ſein. Proklamiren wir dieſe, ſo dürfen wir dieſelbe nicht wieder dadurch einbrechen, daß wir das Prinzip der Ortsarmenpflege aufſtellen. Man ſcheine anzunehmen, daß mit der Wohnſitzunterſtützung auch eine wirkſamere Unterſtützung der Niedergelaſſenen erzielt werden könnte. Hier aber dürfte ein Irrthum obwalten. Zunächſt nämlich habe ſich die obligatoriſche Unterſtützung der Heimatgemeinde keineswegs als unwirkſam oder unzulänglich gezeigt, vielmehr habe ſie im großen Ganzen ſich als wohlthätig erwieſen. Ein Syſtem, welches die Familie auseinanderreiße und den Sohn der einen, den Vater der andern Gemeinde zutheile, könne nicht richtig ſein. Bei einem ſolchen Zuſtande würden die Gemeinden in ihren Beſtrebungen für die Volkswohlfahrt und in ihrem Wirken gegen die Ausbreitung des Pauperismus nothwendig entmuthigt, wenn ſie nicht wiſſen, wem die Früchte ihres Wirkens zu gute kommen werden. Die Wohnſitzunterſtützung entfremde den Bürger ſeiner heimatlichen Gemeinde, er verlerne ſeine Pflichten gegen dieſe und es werde damit eine Klaſſe von Bürgern geſchaffen, welche der Idee der Solidarität ſich nach und nach entäußern. Man dürfe überzeugt ſein, daß die Anhänglichkeit des Schweizers in der Fremde an die Heimat weſentlich auf Rechnung der Geſtaltung unſerer Gemeindsverhältniſſe zu ſetzen ſei. Die Gemeinden ſeien bisher mit Theilnahme dem Schickſale ihrer auswärts niedergelaſſenen Angehörigen gefolgt. Das würde aufhören, wenn ſie der Sorge für dieſelben enthoben wären. Es würde dies aber nicht bloß die Armen, ſondern auch die Reichen demoraliſiren. Die Gemeinden würden einander aus naheliegenden Gründen gegenſeitig die Armen zuſchieben. Der

einfache und einzige Weg, auf welchem eine Beſſerung möglich ſei, beſtehe in einer beſſern wechſelſeitigen Verbindung zwiſchen den Bürger- und den Wohngemeinden. Die Heimatgemeinden werden immer ihr Intereſſe darin finden, zu helfen.

Von anderer Seite wurde ebenfalls der Beibehaltung der Bürgergemeinde das Wort geredet. Es ſei dieſelbe die beſte politiſche Schule, welche überhaupt exiſtire. Dieſem Syſtem Eintrag thun, heiße das Gebäude unſerer Freiheit untergraben. Wir ſollen unſere Vorwürfe nicht gegen die Gemeinden insgeſammt richten, wohl aber gegen diejenigen unter ihnen, welche bei der Aufnahme neuer Bürger entgegen dem von unſern Vorfahren gegebenen Beiſpiel ſich von engherzigen Rückſichten leiten laſſen. Vor Zeiten haben die Thore unſerer Bürgergemeinden weit offen geſtanden und die Gemeinden ſeien dabei wohl gefahren. In gleicher Weiſe ſollten auch unſere Gemeinden es ſich angelegen ſein laſſen, Einwohner unter billigen Bedingungen als Bürger aufzunehmen.

Dieſen Anſichten gegenüber wurde dann aber mehrſeitig der Grundſatz verfochten, daß die Armenunterſtützung Sache der Einwohnergemeinde ſein ſolle, ſei es, daß dieſelbe ſofort oder erſt nach einer kürzern oder längern Dauer der Niederlaſſung als unterſtützungspflichtig zu erklären ſei. Die hiefür vorgebrachten Argumente laſſen ſich folgendermaßen reſümiren: Wenn noch vor **60** und **70** Jahren die Ausübung der Unterſtützungspflicht durch die Bürgergemeinde vollſtändig habe genügen können, weil damals faſt überall nahezu die ganze Bevölkerung in ihren Wohngemeinden heimatberechtigt geweſen, ſo habe ſich dies nachgerade dahin geändert, daß durchſchnittlich faſt die Hälfte der Einwohner nicht mehr Bürger der betreffenden Gemeinden ſeien. Aus dieſen Verhältniſſen ſei der Schluß zu ziehen, daß wenn die obligatoriſche Armenpflege ihre Aufgabe gehörig erfüllen ſolle, die Einwohnergemeinde geſchaffen werden müſſe. Jetzt ſeien die Landgemeinden gegenüber den Städten

bedeutend im Nachtheile. Die jungen Arbeiter gehen in die Städte, tragen durch ihre Arbeit zum Gedeihen derſelben bei, können aber, wenn ſie erſchöpft ſeien, den Landgemeinden wieder zugeſchoben werden. Der Wohlſtand eines jeden Ortes beruhe auf der Arbeit und wer mit arbeite, ſei mit ein Faktor, ein Element zum Wohlergehen einer Ortſchaft. Es ſei daher auch nichts natürlicher, als daß auf der andern Seite auch die Geſammtheit für den Einzelnen eintrete, wenn dies nothwendig werde. Dafür ſpreche auch der weitere Umſtand, daß die Niedergelaſſenen faſt überall zur Mitbezahlung der Armenſteuer angehalten werden und daß die Bundesbehörden dieſen Grundſatz durch ihren Entſcheid wiederholt ſanktionirt haben. Wenn man konſequent ſein wolle, ſo dürfe man die Niedergelaſſenen nicht nur Armenſteuern bezahlen laſſen, ſondern müſſe ihnen auch die entſprechenden Rechte einräumen. Der Grundſatz der Unterſtützung der Armen durch die Wohngemeinde ſei nicht der erſte Einbruch in das Syſtem der Bürgergemeinde, ſondern nur die nothwendige letzte Konſequenz des ſchon aufgeſtellten Territorialprinzips. Mit der Schöpfung des Wohnortsbürgerrechtes gebe es nicht mehr Arme als bisher, einzig die Armenlaſten werden richtiger vertheilt und das Mißverhältniß zwiſchen Stadt und Land werde ausgeglichen. — Wenn man zudem einen längern Termin annehme, nach deſſen Ablauf die Unterſtützungspflicht der Wohngemeinde erſt einzutreten hätte, ſo dürfte mit einer ſolchen Beſtimmung allen Einwendungen genügend Rechnung getragen ſein. Nach einem längern Aufenthalte ſei das Band zwiſchen der Gemeinde und dem Niedergelaſſenen in den meiſten Fällen ein ſo enges, daß damit auch keinerlei Gefährde mehr verbunden ſei. An der Wegweiſung wegen Unterſtützungsbedürftigkeit könne, nachdem ſich die Bewegungsfähigkeit der Bevölkerung in ſo außerordentlichem Maße verändert habe, kaum mehr feſtgehalten werden, wenn man nicht damit noch ferner die ſchreiendſten Ungerechtigkeiten begehen wolle. Es ſei vorgekommen, daß

Leute von einem Orte zurückgeſchoben worden ſeien, wo deren Eltern und Großeltern ſeit 50 und mehr Jahren gewohnt, — oder daß man Frauen aus ihrer urſprünglichen Bürgergemeinde, wo ſie einen Niedergelaſſenen geheirathet, nach dem Tode ihres Mannes weggewieſen und ſie gezwungen habe, nach ihrer neuen Heimat zu gehen, wo ſie vollſtändig fremd geweſen. Wenn man frage, wie die Ausweiſung auf die Betroffenen wirke, ſo könne die Antwort nichts weniger als günſtig lauten. Selbſt bei dem Verbrecher ſtrebe man eine ſubjektive Beſſerung an, hier aber ſtoße man die Armgewordenen in die letzten Tiefen der Armuth. Die Ausweiſung wegen Verarmung ſei nun aber eine logiſche Konſequenz des heimatlichen Prinzips; unterdrücke man jene, ſo greife man damit auch die Armenunterſtützung durch die Bürgergemeinde in ihren Grundlagen an und es werde dieſelbe bloß noch eine Frage der Zeit ſein. Darüber habe man ſich kein Hehl zu machen, daß es ſich in dieſer Beziehung um einen Wendepunkt handle.

Nachdem nun Ihr Referent mit aller Unbefangenheit und Unparteilichkeit einige Daten aus der Geſchichte des Armenweſens mitgetheilt und im Fernern geſagt, was für Gründe für und gegen Beibehaltung des auch bei uns noch geltenden Syſtems der bürgerlichen Armenpflege bisher angeführt worden ſeien, könnte er füglich ſchließen, in der Erwartung, es werde die Diskuſſion im Schooße unſerer Geſellſchaft ohnehin dem Geſagten noch weitere Geſichtspunkte beifügen. Allein Sie werden ohne Zweifel von mir erwarten, daß ich Ihnen auch meine eigene perſönliche Anſicht nicht vorenthalten werde, wozu ich allerdings um ſo weniger veranlaßt bin, als ich in dieſer Frage ſchon ſeit längerer Zeit entſchieden Stellung genommen habe. Nach meiner Anſicht gehört die Zukunft der Einwohnergemeinde und wir werden in der Schweiz über kurz oder lang zur unbedingten Freizügigkeit, zur Schaffung eines wirklichen und materiellen Schweizerbürger-

rechtes und folgerichtig auch zur territorialen Armenpflege gelangen müſſen. Daß wir in nicht ferner Zeit bei dieſem Punkte ankommen müſſen, wird nachgerade ſelbſt von vielen Freunden der bürgerlichen Armenpflege zugegeben. Der Unbilligkeiten und Härten, welche mit dem Syſtem der Bürgergemeinde ſich verknüpft haben, ſind ſo viele und mannigfaltige, daß die Niederlaſſungsbevölkerung, welche bald die Mehrheit bildet, ſich eine Fortdauer desſelben ſchwerlich mehr lange gefallen laſſen wird. Auch die Anhänger der Bürgergemeinde ſind mit ihren Gegenfüßlern der Meinung, daß der Grundſatz der Niederlaſſungsfreiheit bei nächſter Gelegenheit mehr entwickelt werden müſſe und daß im Speziellen die Wegweiſung wegen Armuth nur im Falle dauernder Unterſtützungsbedürftigkeit und nur dann verfügt werden dürfe, wenn die Heimatgemeinde zu einer Unterſtützung nicht Hand biete. Von da an bis zur abſoluten Freiheit der Niederlaſſung iſt aber nur noch ein kleiner Schritt von allerdings großer praktiſcher Tragweite, denn es iſt mit demſelben die inhaltsreiche Frage verbunden, ob überhaupt die bisherige Doppelſtellung zwiſchen Bürger- und Einwohnergemeinde noch ferner haltbar ſei, d. h. ob nicht auch die letzte Konſequenz des zu allgemeiner Anerkennung gebrachten Territorialprinzips in dem Sinne gezogen und durchgeführt werden müſſe, daß die Armenpflege fürderhin ausſchließlich Sache der Einwohnergemeinde ſein ſolle. Der Grundſatz, daß Jeder, der eine gewiſſe Zeit an einem Orte gewohnt und dort alle Laſten getragen hat, an dieſem ſelben Orte im Falle ſeiner Verarmung auch unterſtützungsberechtigt ſein ſolle, gewinnt augenſcheinlich von Tag zu Tag mehr Boden. Man fängt mit vollem Rechte an, es mehr und mehr als widerſinnig und unbillig zu betrachten, daß ſolche Niedergelaſſene am Orte ihrer Niederlaſſung in Armenſachen bloß Pflichten, in der urſprünglichen Heimatgemeinde dagegen bloß Rechte haben ſollen.

Es leuchtet Vielen je länger je weniger ein, daß der Niedergelaſſene, der vielleicht an ſeinem Wohnorte geboren worden und ſein ganzes Leben oder doch längere Zeit an demſelben zugebracht hat, dortzeitlebens ein Fremder ſei und daß der Ort, dem er als Bürger angehört, in welchem er ſich aber niemals aufgehalten, ſeine Heimat ſein und bleiben ſolle. Dieſer unvermittelte und unverſöhnliche Gegenſatz zwiſchen Bürgerrecht und Wohnſitz kann auf die Dauer nicht fortbeſtehen. Im Intereſſe der Gemeinden ſelbſt und zum Zwecke der Förderung des öffentlichen Lebens in Staat und Gemeinde iſt ſehr und lebhaft zu wünſchen, daß dieſer Gegenſatz bald und richtig gelöst werde. Damit würden nicht ſowohl die Armenlaſten gerechter und billiger vertheilt, als auch der unſchätzbare Gewinn erzielt, daß alle Diejenigen, welche am Orte ihrer Niederlaſſung die ihnen bisher vorenthaltene Gleichberechtigung mit den in der Gemeinde ſelbſt wohnenden Bürgern erhielten, mit ungleich mehr Eifer und Freudigkeit als früher mitarbeiten und mitwirken würden zur Hebung dieſes Ortes. Es iſt wahr, die Anhänglichkeit an die Bürgergemeinde und das Gefühl der Solidarität mit derſelben iſt bei einem großen Theile unſeres Volkes noch ſehr entwickelt und es iſt dies als ein ſchöner Zug des ſchweizeriſchen Volkscharakters hervorzuheben. Aber dem gegenüber darf ebenfalls nicht verſchwiegen werden, daß dieſes Verhältniß ſich allmälig naturgemäß ganz anders geſtalten wird. Schon die Volkszählungstabellen von 1860 haben das Reſultat ergeben, das nur 63,8 Proz. der geſammten ſchweizeriſchen Bevölkerung in ihrer Heimatgemeinde geboren worden, und es läßt ſich nach den übrigen Ergebniſſen der letzten Volkszählung annehmen, daß die Zahl der in der Bürgergemeinde Gebornen für das Jahr 1870 bloß noch auf ca. 59 Prozent beziffert werden kann. Darf man nun wirklich vorausſetzen, daß die ſich immer vermehrende Zahl der ihrer Heimat räumlich Entfremdeten und nicht einmal in derſelben Gebornen nichts deſtoweniger

die ſprüchwörtlich gewordene Anhänglichkeit an dieſelbe bewahren werden — oder muß man nicht vielmehr darauf denken, dieſen Vielen eine neue Heimat zu geben und damit einen unglücklichen Zwieſpalt zu vermeiden und jener Gleichgültigkeit vorzubeugen, welche aus leicht greifbaren Urſachen weder dem Bürgerorte noch der Wohnſitzgemeinde die gebührenden Sympathien zukommen zu laſſen vermag. — Endlich iſt aber noch daran zu erinnern, daß die Uebertragung der Armenpflege an die Einwohnergemeinde auch im Intereſſe des Armenweſens ſelbſt liegen muß. Die erſte und Hauptbedingung einer rationellen Armenpflege beſteht doch unzweifelhaft darin, daß Unterſtützungen nicht ohne ſorgfältige Prüfung des einzelnen Falles und ohne fortgeſetzte Ueberwachung des Unterſtützten verabreicht werden ſollen. Je lebendigerer Wechſelverbindung der Armenpfleger mit ſeinen Pflegbefohlenen ſteht, je mehr er ihnen auch mit ſeinem perſönlichen Rathe zur Seite ſtehen kann, deſto weniger Mißgriffe werden gemacht und deſto beſſere Reſultate ergeben ſich. Jeder, der ſchon mit dem Armenweſen zu thun gehabt, weiß, daß ſehr viel darauf ankommt, wie eine Gabe gegeben und wie mit dem Unterſtützungsgenöſſigen verkehrt wird. Es iſt daher außerordentlich wichtig, daß mit der Wohnſitzunterſtützung ein Syſtem geſchaffen werde, das die Möglichkeit bietet, den Dürftigen unter direkte und ſpezielle Aufſicht zu nehmen und ihm mit Rath und That beizuſtehen. Und wenn zugegeben werden muß, daß auf dieſem Wege die Fürſorge für das leibliche und geiſtige Wohl der Armen jedenfalls beſſer als bisher gefördert wird, — ſo ſollte es in der Pflicht und Aufgabe unſers demokratiſchen Volkes liegen, in dieſer Beziehung nicht engherzig und ängſtlich zu rechnen, ſondern ſich in wahrer Gemeinnützigkeit für das zu entſcheiden, was billig, recht und gut iſt.

Die größte Schwierigkeit beſteht nun aber darin, für

den Uebergang vom einen zum andern System einen Modus ausfindig zu machen, der die unausweichlichen Schwierigkeiten eines ſolchen Wechſels nach Möglichkeit mildert. Dabei iſt beſonders auf folgende drei Wege hinzuweiſen, welche alle auf das gleiche Ziel gerichtet ſind, von denen aber zwei den einſtweiligen Fortbeſtand der Bürgergemeinde in ſich ſchließen und einer einen baldigen Uebergang zum Territorialitätsprinzip in Ausſicht nimmt. Erſtens könnten die Bürgergemeinden, wenn ſie nämlich Werth ſetzen auf ihren weitern Fortbeſtand, die herannahende Kriſis ſicherlich noch für einige Zeit dadurch beſchwören, daß ſie die Bedingungen für Aufnahme neuer Bürger weſentlich erleichtern und ſo auch den weniger bemittelten Gemeindeeinwohnern den Zutritt ermöglichen würden. Da aber von den mehr als **3000** Gemeinden unſers Vaterlandes nur eine verſchwindend kleine Zahl ſich zu dieſer Anſicht bekennt, ſo iſt von dieſem Auskunftsmittel jedenfalls nicht viel zu hoffen. — Noch ein weiterer Mittelweg, welchen ſelbſt die Aengſtlichen im Volke nicht als zu waghalſig bezeichnen müſſen, ließe ſich einſchlagen: Wie wäre es, wenn die Bundesverfaſſung zwar die Bürgergemeinde beibehalten, aber zugleich feſtſtellen würde, daß für einmal alle diejenigen ſchweizeriſchen Niedergelaſſenen, welche ſeit **10** Jahren in einer Gemeinde ſeßhaft geweſen, Bürger derſelben ſeien — und wenn die Bundesverſammlung Auftrag und Vollmacht erhielte, unter den gleichen Bedingungen von Zeit zu Zeit wieder einen ſolchen Bürgerſchub vorzunehmen? Die Periode von einem Bürgerſchub bis zum andern dürfte nicht vorher beſtimmt werden und müßte in wenigſtens **15** und höchſtens **25** Jahren beſtehen. Dieſer Modus einer periodiſchen Verjüngung der Bürgergemeinde hätte jedenfalls, wenn man ihm auch den Vorwurf der Halbheit machen kann, den Vortheil, daß bei Anwendung desſelben die Freiheit der

Niederlassung nicht beeinträchtigt würde, wie die Gegner dies von der Einwohnergemeinde befürchten. Er würde ferner — wenn man nicht jetzt schon den Muth hat, zur reinen Einwohnergemeinde überzugehen — doch wenigstens eine solide Brücke zu derselben bilden. — Der konsequenteste und bei gutem Willen gewiß auch leicht durchführbare und bald eingelebte Modus könnte in der Weise ins Werk gesetzt werden, daß durch die Bundesverfassung alle Diejenigen, welche längere Zeit — und wären's 6, 8 oder gar 10 Jahre — an einem Orte gewohnt, dort geradezu als Bürger erklärt würden.

Die Schlußthesen, welche ich Ihnen zur Annahme vorschlage, lauten:

1) Die bürgerliche Armenpflege ist in ihrer gegenwärtigen Organisation und Gestaltung als unhaltbar zu bezeichnen.

2) Es ist ein Uebergang zum Prinzip der reinen Einwohnergemeinde in der Weise anzustreben, daß die Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Wohngemeinde auf die Niedergelassenen in schonendster Weise bewerkstelligt und so die Nachtheile eines sofortigen Ueberganges möglichst gemildert werden.

3) Erst wenn die Idee einer allmäligen Einführung der Einwohnergemeinde als für einmal noch mit zu großen Schwierigkeiten verbunden bezeichnet werden müßte, ist sodann in zweiter Linie Bedacht zu nehmen auf eine leichtere Erwerbung des Bürgerrechtes oder auf die periodische und obligatorische Massenaufnahme schweiz. Niedergelassenen in das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde.

4) Beim Uebergang vom Bürgerprinzip zum Territorialitätsprinzip haben die bisherigen Armengüter ebenfalls in ihrem vollen Betrage an die Einwohnergemeinde überzugehen.